

§ 65 Zweite Schnellmeldung bei der Landtagswahl

- (1) Die Gemeinde stellt die Wahlergebnisse auf Grund der Wahlunterschriften zusammen, ermittelt das Gemeindeergebnis und teilt es wie die Erste Schnellmeldung unmittelbar nach Abschluss dieser Feststellung dem Stimmkreisleiter mit.
- (2) Der Stimmkreisleiter stellt die Gemeindeergebnisse zum Stimmkreisergebnis zusammen und teilt dieses dem Landeswahlleiter sofort mit.
- (3) ¹Der Landeswahlleiter stellt nach Eingang der Mitteilungen über die Stimmkreisergebnisse das Gesamtwahlergebnis vorläufig fest. ²Er kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.